

Wir kommen also zur Abstimmung. Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, den **Antrag Drucksache 17/5633** an den **Hauptausschuss** zu **überweisen**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll nach Vorlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses erfolgen. Wer stimmt diesem Verfahren zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Nein. Damit ist die Überweisung einstimmig erfolgt.

Ich rufe auf:

14 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/3005
Drucksache 17/5580

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 17/5665

zweite Lesung

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD
Drucksache 17/5713

Ich eröffne die Aussprache. Für die CDU-Fraktion hat Herr Dr. Geerlings jetzt das Wort.

Dr. Jörg Geerlings (CDU): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Bereits im Juli 2018 hatten wir einfachgesetzlich die Individualverfassungsbeschwerde eingeführt und damit ein Stück weit Rechtsgeschichte geschrieben.

Bis dahin konnte niemand den Verfassungsgerichtshof des Landes mit der Behauptung anrufen, durch die öffentliche Gewalt des Landes – das heißt: durch ein Handeln oder Unterlassen einer Behörde des Landes, durch eine gerichtliche Entscheidung oder unmittelbar oder mittelbar durch ein Gesetz – in einem in seiner Landesverfassung enthaltenen Grundrechte verletzt zu sein.

Ein wirkungsvoller Individualrechtsschutz vor Grundrechtsbeeinträchtigung durch die öffentliche Gewalt des Landes war bis dahin in Nordrhein-Westfalen nicht gegeben. Das haben wir mit der Einführung der Individualverfassungsbeschwerde geändert. Denn wir haben viele Grundrechte durch Art. 4 Abs. 1 unserer Landesverfassung inkorporiert, aber auch einen Grundrechtskatalog in unserer Landesverfassung, der Rechte enthält, die über die Grundrechte

des Grundgesetzes hinausgehen. Bisher hatten wir kein prozessuales Spiegelbild für diese Grundrechte. Das haben wir nun deutlich geändert, wie es auch in vielen anderen Bundesländern der Fall ist.

Wir haben damit die grundrechtliche Substanz der Landesverfassung aktiviert. Wir steigern ihre praktische Relevanz und rücken sie stärker in das Bewusstsein der Bevölkerung. Sie ist deshalb auch ein Instrument zur Teilhabe der Bürger am Staat. Das klare Bild der spannenden Anhörung hat ergeben: Wir machen einen wichtigen Schritt für die Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen.

Der Verfassungsgerichtshof, der bisher eher ein Staatsgerichtshof war, weil er sich mit Verfahren vorrangig von Verfassungsorganen beschäftigt hat, wird nunmehr zu einem Bürgergericht, das den einzelnen Bürgern, also den Menschen in unserem Land, zur Wahrung ihrer Rechte verhilft. Damit wird, wie ich eben sagte, ein Stück weit Rechtsgeschichte geschrieben.

Wir standen dem Anliegen, dies in die Verfassung zu übernehmen, immer offen gegenüber. Es gab sicherlich viele Diskussionen dazu. Aber grundsätzlich bestand hier im Hause immer Einigkeit. Dass es etwas länger gedauert hat, finde ich grundsätzlich richtig. Wir haben jetzt einen schlanken Verfassungstext gefunden. Das ist auch das Richtige für eine Verfassung.

Dass wir es erst einfachgesetzlich eingeführt haben und anschließend in die Verfassung aufnehmen, hat auch ein großes Vorbild. Auf Bundesebene war das nämlich ebenfalls so. Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz wurde zunächst gestaltet, und dann wurden die Verfassungsbeschwerde und die Kommunalverfassungsbeschwerde in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a und Nr. 4b unseres Grundgesetzes eingeführt.

Neben der Individualverfassungsbeschwerde wird nunmehr auch den Gemeinden dieses Recht direkt in der Verfassung garantiert. Gemeinden und Gemeindeverbände können künftig mit der Behauptung Klage erheben, dass Landesrecht die Vorschriften dieser Verfassung des Landes über das Recht auf kommunale Selbstverwaltung verletzt. Auch das wird jetzt in die Verfassung aufgenommen.

Wir stärken den Rechtsschutz in unserem Land für die Bürgerinnen und Bürger. Ich freue mich über die große Einigkeit hier im Haus. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der CDU und Angela Freimuth [FDP])

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Dr. Geerlings. – Jetzt spricht für die SPD-Fraktion Herr Kollege Professor Dr. Bovermann.

Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! „Die Politik bedeutet ein starkes langsames Bohren von harten Brettern.“ Diese gern zitierten Worte von Max Weber aus dem Jahr 1919 treffen auch auf die Verankerung der Individualverfassungsbeschwerde und der Kommunalverfassungsbeschwerde in der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen zu.

Fast 70 Jahre hat es von den Verfassungsberatungen 1950 bis heute gedauert. Damals bestand Einigkeit über alle Fraktionsgrenzen hinweg, keine allgemeine Verfassungsbeschwerde vorzusehen, da es auch keinen eigenen Grundrechtsteil in der Landesverfassung gab und der Grundrechtsschutz dem Bundesrecht zugeordnet wurde.

In den nachfolgenden Jahren ist immer wieder anlässlich der Novellierung des Verfassungsgerichtsgesetzes über die Einführung der Individualverfassungsbeschwerde diskutiert worden – zuletzt in der Verfassungskommission der 16. Wahlperiode. Einige hier im Plenarsaal haben an der damaligen Diskussion teilgenommen. Doch hier kam weder für die Individual- noch für die Kommunalverfassungsbeschwerde eine notwendige Mehrheit zustande, wobei die Gründe eher in anderen Rechtsbereichen lagen.

Mit der Verabschiedung einer einfachgesetzlichen Regelung für die Individualverfassungsbeschwerde im vergangenen Jahr wurde ein Zwischenschritt erreicht. Heute, zu später Stunde, können wir, wie es einer der führenden Staatsrechtler der Weimarer Republik, Richard Thoma, ausdrückte, den „Schlussstein im Gewölbe des Rechtsstaates“ setzen.

Die Verankerung der Individual- und Kommunalverfassungsbeschwerde in der Verfassung ist dabei mehr als ein symbolischer Akt. Der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Professor Papier, hat es in seiner Stellungnahme zur Anhörung treffend ausgedrückt. Ich zitiere noch einmal:

„Der Verfassungsgerichtshof des Landes ist ein Verfassungsorgan, seine Zuständigkeiten sollten sich daher im Grundsätzlichen bereits aus der Verfassung ergeben. Das gilt insbesondere für das Verfahren der Individualverfassungsbeschwerde, weil damit die Stellung und Funktion des Verfassungsgerichtshofes von einem reinen ‚Staatsgerichtshof‘ zu einem ‚Bürgergericht‘ verändert wird.“

Auch die kommunale Selbstverwaltung genießt Verfassungsrang, während deren Schutz bisher nur einfachgesetzlich geregelt war. Die materiell-institutionelle Rechtsgarantie und der prozessuale Schutz fielen also auseinander. Die kommunalen Spitzenverbände haben es daher in ihrer Stellungnahme ausdrücklich begrüßt, wenn durch die Verankerung der

Kommunalverfassungsbeschwerde in der Verfassung diese, wie sie es nannten, „normhierarchische Schieflage“ nun ausgeglichen wird.

Aufgrund der Verankerung in der Verfassung genießen beide Beschwerdemöglichkeiten eine höhere Absicherung gegenüber sich möglicherweise verändernden politischen Mehrheiten. Schließlich kann ihre Aufnahme in Art. 75 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen einen Beitrag dazu leisten, das Verfassungsbewusstsein in der Bevölkerung zu stärken und die Eigenstaatlichkeit unseres Landes zu betonen.

Zum Schluss möchte ich mich bei den Kollegen von CDU und FDP herzlich dafür bedanken, dass sie dem Gesetzentwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen beigetreten sind. Last not least ist das auch ein Zeichen für die Zusammenarbeit der demokratischen Fraktionen in diesem Haus. Ich meine, das ist auch schon ein Wert an sich. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD – Vereinzelt Beifall von der CDU, der FDP und den GRÜNEN)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Kollege Professor Dr. Bovermann. – Jetzt spricht für die FDP-Fraktion Frau Kollegin Freimuth.

Angela Freimuth (FDP): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Zu der Genese und zum Regelungsgehalt der Verfassungsänderung, die wir heute gemeinsam vornehmen werden, haben die Kollegen gerade schon sehr viel Zutreffendes ausgeführt. Deswegen will ich aus meiner Sicht nur zwei, drei ergänzende Anmerkungen dazu machen.

Wir haben in der Tat mit großer Leidenschaft und lange diskutiert, zuletzt intensiv in der Verfassungskommission der 16. Legislaturperiode. Ich glaube, manchmal heißt es zu Recht: Gut Ding will Weile haben.

Nachdem im vergangenen Jahr zunächst die einfachgesetzliche Regelung auf den Weg gebracht wurde, die zum 01.01.2019 schon erweiterte Rechtsschutzmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes eröffnet, sind wir jetzt nach der Anhörung der Sachverständigen, die wir zu diesem Gesetzgebungsverfahren bereits durchgeführt haben, der erneut angeregten Verankerung in der Verfassung gefolgt.

Einem früheren Kollegen unseres Hauses, meinem ehemaligen Fraktionskollegen Dirk Wedel, war es ein besonderes Anliegen, einen erweiterten Rechtsschutz für die Bürgerinnen und Bürger zu eröffnen und diesen in der Verfassung zu verankern. Auch wenn er es nicht mehr als Kollege des nordrhein-westfälischen Landtags zur Kenntnis nehmen kann, wird er

sich hoffentlich in anderer Funktion sehr darüber freuen.

Zur Genese ist gerade schon angeführt worden, dass es eine verfassungsändernde Initiative der Fraktionen von SPD und Grünen gegeben hat, die wir zunächst – das war immer ein unstreitiger Punkt; darauf hat Kollege Geerlings gerade schon hingewiesen – auch in der Verfassung verankern wollten. Aber der Gesetzentwurf sah ursprünglich noch die Verankerung von Verfahrensfragen in der Verfassung vor. Unser Kritikpunkt war immer, dass diese tatsächlich einfachgesetzlich geregelt gehören und nicht in die Verfassung aufgenommen werden sollen.

Mit dem Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Grünen zu ihrem eigenen Gesetzentwurf wurde deutlich, dass diese auch in der Anhörung geäußerte Kritik, die nicht nur von uns allein vorgebracht wurde, überzeugt hat. Daher bringen wir jetzt folgerichtig gemeinsam sowohl die Änderung als auch den Gesetzentwurf auf den Weg.

Ich freue mich, dass wir heute – hoffentlich mit der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder dieses Hohen Hauses – für die Bürgerinnen und Bürger eine erweiterte Rechtsschutzmöglichkeit in der Verfassung verankern und damit unseren Verfassungsgerichtshof zu einem Bürgergerichtshof weiterentwickeln. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der FDP und der CDU – Vereinzelt
Beifall bei SPD und Grünen)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Freimuth. – Nun spricht für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Herr Engstfeld.

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Dear Speaker of the House, Mister Keymis! Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Warum nicht gleich so? Ja, gut Ding will Weile haben, haben wir gehört. Dicke Bretter sind gebohrt. Die Debatte lief sehr lange, jahrzehntelang. Und erst heute, Herr Kollege Geerlings, schreiben wir wirklich Rechtsgeschichte, indem wir die Individualverfassungsbeschwerde und auch die Kommunalverfassungsbeschwerde in der Verfassung verankern. Das Pendant im Grundgesetz gibt es schon ein bisschen länger, seit 1969.

Ich möchte noch auf Herrn Kollegen Geerlings eingehen, der gesagt hat: Es ist ja nicht so schlimm, dass zunächst eine einfachgesetzliche Regelung ins Plenum eingebracht und verabschiedet wurde und erst heute die Verfassungsänderung kommt; das war damals beim Grundgesetz genauso. – Ja, das ist im Prinzip richtig. Ich möchte aber zu Protokoll geben, dass die Motivationslage damals eine völlig andere war und das deswegen so nicht vergleichbar ist.

1969 war der Anstoß zur Verankerung der Verfassungsbeschwerde im Grundgesetz, dass die Einführung des Widerstandsrechts in Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz als Gegengewicht zu den Änderungen im Rahmen der Notstandsverfassung gedacht war. Verletzungen desselben sollten auch die Verfassungsbeschwerde eröffnen.

Anlässlich dieser Ergänzung sollte der bisher nur einfachgesetzliche Rechtsbehelf in der Verfassung selbst verankert werden. Das heißt, die Ausgangslage war natürlich eine völlig andere als heute.

Wir kamen aus der Verfassungskommission. Der ehemalige Vorsitzende, Herr Professor Dr. Bovermann, hat es schon ausgeführt: Da waren wir uns im Prinzip in der Sache einig. Es ist damals daran gescheitert, dass die große Verständigung im politischen Korb zum Thema „Herabsetzung des Wahlalters auf 16“ und zur Schuldenbremse nicht zustande gekommen ist. Sonst hätten wir die Verankerung in der Verfassung schon damals gehabt.

Wir hätten sie schon in dem einfachgesetzlichen Verfahren haben können, als wir das seinerzeit verabschiedet haben. Für die einfachgesetzliche Regelung lag auch der Antrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vor, es direkt in der Verfassung zu verankern. Es hat nicht sollen sein. Leichte parteipolitische Geländegewinne sind, glaube ich, nicht von der Hand zu weisen. Aber Schwamm drüber!

Es ist eine gute Sache. Endlich schaffen wir es heute, mit einer Zweidrittelmehrheit die Rechte der Bürgerinnen und Bürger in diesem Land, aber auch der Kommunen, der kommunalen Familie zu stärken. Das ist aller Mühen wert gewesen. Ich freue mich darauf. Wir werden zustimmen. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von den GRÜNEN und der SPD)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Engstfeld. – Für die AfD-Fraktion spricht nun Herr Röckemann.

Thomas Röckemann (AfD): Heute war wirklich ein schöner Tag, und auch der späte Abend verspricht gut zu werden. – Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren!

(Stefan Kämmerling [SPD]: Ich bin nicht Ihr Kollege!)

Endlich hat sich der Parteiblock aus CDU, FDP, SPD und Bündnis 90/Die Grünen dazu herabgelassen, eine vernünftige Idee der AfD mitzutragen, noch nicht direkt, aber immerhin mittelbar.

(Beifall von der AfD)

Es geht langsam los. Liebe Kollegen, trauen Sie sich beim nächsten Mal einfach ein wenig mehr zu und stimmen Sie einem guten Antrag von uns gleich von Anfang an zu – ja, auch wenn er von der AfD kommt.

(Zurufe von der SPD)

So haben wir dann viel mehr Zeit für wichtige Themen wie Genitalverstümmelung, Grenzkontrollen, Abschiebungen oder einen Untersuchungsausschuss.

Meine Damen und Herren Kollegen, nach nunmehr 70 Jahren wird in Nordrhein-Westfalen die Individualverfassungsbeschwerde in der Landesverfassung verankert. Sie wird ein prozessuales Kronjuwel der bürgerlichen Rechte in unserer Landesverfassung sein. Das Grundgesetz kennt die Individualverfassungsbeschwerde schon länger. Eine derartige Verankerung in unserer Landesverfassung ist also notwendig und geboten, und das nicht nur als rein symbolischer Akt, sondern weil sonst schon eine einfache Mehrheit im Parlament ausreichend wäre, um die Individualverfassungsbeschwerde abzuändern oder gar gänzlich aufzuheben.

Schon in der letzten Legislaturperiode – wir haben davon gehört – stand die Einführung der Individualverfassungsbeschwerde auf der Tagesordnung der Verfassungskommission des Landes NRW. Damals haben sich Rot und Bündnis 90/Die Grünen noch dagegen ausgesprochen. Die seinerzeitige Koalition widmete sich lieber vermeintlich staatstragenden Themen wie der Änderung der Eidesformel für uns Abgeordnete: weg vom deutschen Volk hin zu einem politisch korrekten Textchen. So haben Sie diese wichtige Änderung der Landesverfassung nicht auf den Weg gebracht.

Nun gut, wir von der AfD sind eben gründlich und brachten bei den neuerlichen Beratungen über die Einführung der Individualverfassungsbeschwerde als einfaches Gesetz den Vorschlag ein, diese in der Landesverfassung zu verankern. Wir haben Ihnen auch erklärt, warum. Eine Individualverfassungsbeschwerde gehört bereits vom Wortlaut her und auch systematisch in der Verfassung verankert.

Nun fiel wohl auch bei der letzten Kartellpartei der Groschen. Im Ergebnis haben Sie dann alle unsere Idee aufgegriffen. Nun gut, Sie haben sie in eigene Anträge verpackt. Trotzdem ist die Verankerung der Individualverfassungsbeschwerde in der Verfassung auf unsere Initiative zurückzuführen. So sieht das aus, meine Damen und Herren Kollegen.

Und weil wir nicht borniert sind, werden wir von der AfD dieses Mal zustimmen, mit Ihnen zusammen, um die Individualverfassungsbeschwerde endlich in der Landesverfassung zu verankern. – Vielen Dank dafür. Glück auf und gute Nacht!

(Beifall von der AfD)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Röckemann. – Nun spricht für die Landesregierung Herr Minister Biesenbach.

(Helmut Seifen [AfD]: So viel Einigkeit im Parlament!)

Peter Biesenbach, Minister der Justiz: Sehr geehrter Herr Präsident! Werte Kolleginnen und Kollegen! Bei Herrn Röckemann musste ich doch ein wenig schmunzeln. Es war der Beweis dafür, dass sich für den Erfolg sehr viele Väter melden, ohne darüber nachzudenken, inwieweit das tatsächlich berechtigt ist.

Schmunzeln, lieber Herr Engstfeld, musste ich aber auch bei Ihnen. Denn dicke Bretter gebohrt – ich weiß es nicht. Aber Sie haben zumindest damit recht, die Frage zu stellen: Warum erst jetzt? Es hat in der Tat fast 70 Jahre gedauert, bis die Diskussion, ob wir eine Individualverfassungsbeschwerde in die Verfassung hineinpacken oder nicht, zum Abschluss gekommen ist. Aber heute ist es so weit, dass wir das dann auch bewerkstelligen.

Seit dem 1. Januar 2019 kann jeder den Verfassungsgerichtshof mit der Behauptung anrufen, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem seiner in der Landesverfassung enthaltenen Rechte verletzt zu sein. Diese Individualverfassungsbeschwerde wird das System der Rechtsschutzgewährung in Nordrhein-Westfalen ergänzen und auch bereichern. Ich bin neugierig, wie sich der Prozess der Entwicklung des Verfahrensrechts und auch des materiellen Verfassungsrechts weiter gestalten wird und ob damit manche juristische Debatte einen Beitrag fordert oder nicht. Das werden wir alle gemeinsam erleben.

Aber auch der Verfassungsgerichtshof wird eine neue, veränderte Rolle einnehmen. Denn mit der Einführung der Individualverfassungsbeschwerde entwickelt er seine Stellung und Funktion von einem Staatsgerichtshof hin auch zu einem Bürgergericht. Es ist hoch zu achten und Beleg des funktionierenden Rechtsstaats, wenn die öffentliche Gewalt weitere Bedingungen für ihre eigene Kontrolle schafft.

Über die Verankerung hatten wir bereits im letzten Jahr diskutiert. Für die Landesregierung begrüße ich in einem einhelligen Chor ausdrücklich, dass nunmehr ein großer Konsens darüber besteht, die auf einfachgesetzlicher Grundlage bereits getroffene verfassungspolitische Grundsatzentscheidung jenseits der tagespolitischen Mehrheiten anzusiedeln.

Allein – damit wiederhole ich aber nur das, was meine Vorredner auch gesagt haben – die Verankerung in der Verfassung wird der Bedeutung der Verfahrensart gerecht. Die Verankerung in der Verfassung entspricht zugleich den Empfehlungen der angehörten Sachverständigen und der Präsidentin des

Verfassungsgerichtshofs, die diese Äußerungen mehrfach wiederholt haben.

Ich freue mich aber auch – meine Vorredner haben es teilweise schon bestätigt –, dass wir den Beschlussempfehlungen der Ausschüsse zu der in dem Entwurf ursprünglich vorgesehenen Passage zum Verfahren gefolgt sind und diese gestrichen haben. Weitere Ausführungen sind bei dieser breiten Mehrheit eigentlich nicht mehr nötig.

Es ist sehr schön, dass der angepasste Gesetzentwurf nach intensiver Debatte von den vier größten Fraktionen getragen wird. Ich höre heute, dass er sogar von allen Fraktionen getragen wird. Ich werbe daher nur noch um Unterstützung für den Gesetzentwurf und denke, er wird einstimmig angenommen werden. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Minister Biesenbach. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit kommen wir zum Schluss der Aussprache und gehen in die Abstimmung.

Wir stimmen erstens ab über den Änderungsantrag der Fraktion der AfD Drucksache 17/5713. Wer stimmt dem Änderungsantrag der AfD-Fraktion zu? – Die AfD-Fraktion. Wer stimmt dagegen? – CDU, SPD, Grüne, FDP, und die beiden fraktionslosen Abgeordneten stimmen dagegen. Gibt es Enthaltungen? – Enthaltungen gibt es nicht. Damit ist der **Änderungsantrag Drucksache 17/5713 abgelehnt**.

Zweitens stimmen wir ab über die Beschlussempfehlung Drucksache 17/5665. Der Hauptausschuss empfiehlt in Drucksache 17/5665, den Gesetzentwurf Drucksachen 17/3005 und 17/5580 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung in der zweiten Lesung über die Beschlussempfehlung und nicht über den Gesetzentwurf. Ich weise darauf hin, dass es sich noch nicht um die Schlussabstimmung handelt.

Zudem weise ich darauf hin, dass für die Annahme des Gesetzentwurfs in zweiter Lesung gemäß § 43 Abs. 4 unserer Geschäftsordnung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, aber auch ausreichend ist. Das Quorum der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags gemäß Art. 69 Abs. 2 unserer Landesverfassung ist erst für eine Annahme des Gesetzentwurfs in dritter Lesung erforderlich.

Wer also stimmt nun der Beschlussempfehlung zu? – CDU, SPD, Grüne, FDP, AfD und die beiden fraktionslosen Abgeordneten. Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksachen**

17/3005 und 17/5580 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Die Fraktionen haben vereinbart, die dritte Lesung unmittelbar im Anschluss durchzuführen. Gibt es dazu Widerspruch? – Den sehe ich nicht. Dann verfahren wir so.

Ich rufe wiederum auf:

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/3005
Drucksache 17/5580

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 17/5665

dritte Lesung

Eine Aussprache in der dritten Lesung ist nicht vorgesehen.

Wir kommen damit unmittelbar zur Abstimmung. Wir stimmen ab über den Gesetzentwurf Drucksachen 17/3005 und 17/5580 in der Fassung nach der zweiten Lesung. Da das Beratungsverfahren hiermit abgeschlossen wird, handelt es sich um eine Schlussabstimmung nach § 78 Abs. 3 unserer Geschäftsordnung. Ich darf an dieser Stelle darauf hinweisen, dass nach Art. 69 Abs. 2 unserer Landesverfassung für eine Verfassungsänderung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags, das heißt von mindestens 133 Abgeordneten, erforderlich ist.

(Zurufe: Haben wir!)

– Haben Sie durchgezählt? – Ihr seid echt gut.

Um 20:47 Uhr kommen wir zu einem historischen Beschluss. Ich lasse abstimmen über die Beschlussempfehlung Drucksache 17/5665, nicht über den Gesetzentwurf Drucksachen 17/3005 und 17/5580 selbst. Wer stimmt dem zu? – CDU, SPD, FDP, Grüne, AfD und die beiden fraktionslosen Abgeordneten Herr Neppe und Herr Langguth. Gibt es dazu Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen im Hohen Haus? – Das ist beides nicht der Fall. Ich stelle ausdrücklich gemäß § 46 Abs. 3 unserer Geschäftsordnung fest, dass mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags zugestimmt haben. Damit ist die **Beschlussempfehlung 17/5665 angenommen** und der **Gesetzentwurf Drucksachen**

chen 17/3005 und 17/5580 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses in dritter Lesung einstimmig verabschiedet.

(Allgemeiner Beifall)

Ich rufe auf:

15 Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/3777

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 17/5667

zweite Lesung

In Verbindung mit:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung

Vorlage 17/1196
Drucksache 17/3852 – Neudruck

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 17/5668

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/5709

Jetzt ist die Aussprache eröffnet. – Frau Kollegin Oellers tritt ans Redepult und hat das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Britta Oellers (CDU): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Angesichts der fortgeschrittenen Uhrzeit und bei dem uns vorliegenden Änderungsantrag zur Novellierung des WTG sowie der Beschlussvorlagen zur entsprechenden Durchführungsverordnung von SPD und Grünen könnte man sich fragen: Wer hat an der Uhr gedreht? Ist es wirklich schon so spät?

Nicht nur bezogen auf die Uhrzeit, sondern vor allem beim Lesen der Änderungen bekommt man den Eindruck, SPD und Grüne möchten die Zeit kräftig zurückdrehen. Denn wer braucht schon eine Verbesserung des WTG auf Grundlage der Erfahrungsberichte von Kreisen, kreisfreien Städten, Verbänden und Organisationen, wenn man doch einfach einen Änderungsantrag einbringen kann, der vor allem Passagen aus dem bisherigen Gesetzestext enthält?

Lassen Sie mich dazu eines klarstellen: Die NRW-Koalition stärkt mit dem Wegfall der Bevorteilung kleinerer Wohn- und Betreuungsangebote die Wahlfreiheit der Bürgerinnen und Bürger. Auch wenn SPD und Grüne es anders sehen: Alle Angebotsformen erhalten künftig die gleiche Gewichtung. Denn jeder Mensch soll im Alter selbstbestimmt entscheiden können, wie und wo er künftig leben möchte.

Im Übrigen sei mir eine kurze Anmerkung zum Thema „Zeit“ erlaubt. Wer den Änderungsantrag und die Beschlussvorlagen ganze 15 Stunden vor der Sitzung und Abstimmung des Fachausschusses einbringt und den Entschließungsantrag für das heutige Plenum noch gestern Abend, der hat sich anscheinend erst sehr spät mit der Gesetzesvorlage beschäftigt.

Noch ein Wort zum Entschließungsantrag der Grünen: Er ist lediglich eine Wiederholung der bereits bekannten Argumente, die schon in der Debatte im Ausschuss ausgetauscht worden sind. Es ergeben sich in meinen Augen keine neuen Erkenntnisse.

(Beifall von Josef Hovenjürgen [CDU])

Doch kommen wir zur Drucksache. Es handelt sich um eine Gesetzesänderung, die wesentliche Verbesserungen der Rahmenbedingungen für Pflege und Betreuung in den Pflegeeinrichtungen in NRW bedeutet. Wir bauen in deutlichem Umfang Bürokratie ab.

Die NRW-Koalition hält ihr Versprechen und bringt damit die Entfesselungsoffensive in den Pflegealltag. Wir übertragen den Trägern der Einrichtungen mehr Eigenverantwortung für ihre Häuser, indem die Überprüfung der Qualifikation der Einrichtungsleitungen eingestellt wird. Denn wir brauchen nicht mehr Kontrolle als unbedingt notwendig. Ich bin mir sicher, schon in ihrem eigenen Interesse werden die Träger dafür sorgen, dass die Leitungsfunktionen mit qualifiziertem Personal besetzt werden; denn wir haben in NRW sehr gut ausgebildete Fachkräfte im Bereich der Altenpflege.

Gleichzeitig stärken wir außerdem die Position der Pflegedienstleitungen und der verantwortlichen Fachkräfte gegenüber den Trägern. Auch hier möchten SPD und Grüne gerne die Zeit zurückdrehen und die Anforderungen wieder mit nicht näher definierten Studienabschlüssen verknüpfen, die in besonderer Weise für Leitungsfunktionen qualifizieren.

Es erscheint wenig zielführend, die Qualifikation in dieser Form gesetzlich einzugrenzen, zumal ich aus eigener Erfahrung weiß, dass einige Häuser schon von sich aus dazu übergehen, die Pflegedienstleitungen auf akademischem Wege weiterzubilden. Schon allein um die Attraktivität des Berufes zu steigern, ist dies sinnvoll.